

SATZUNG DER NARRENZUNFT AILINGEN E.V.

§ 1 NAME, SITZ, ZWECK UND GESCHÄFTSJAHR

- 1.1 Der Verein trägt den Namen Narrenzunft Ailingen e.V.
- 1.2 Die Narrenzunft Ailingen ist ein eingetragener Verein mit Sitz in 88048 Friedrichshafen, Ortsteil Ailingen.
- 1.3 Die Narrenzunft Ailingen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke „ der Abgabenordnung.

Zweck der Narrenzunft Ailingen e.V. ist der Förderung und Pflege des Brauchtums sowie der Schalmeyenmusik im alemannisch-schwäbischen Sinne und einer sittlichen Gestaltung der Fasnet zu dienen.

Die Narrenzunft Ailingen e.V. ist selbstlos tätig, sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel der Narrenzunft Ailingen e.V. dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Narrenzunft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

- 1.4 Das Geschäftsjahr läuft vom 01.01. bis 31.12. eines Jahres.

§ 2 MITGLIEDSCHAFT

- 2.1 Die Narrenzunft Ailingen e.V. besteht aus den eingetragenen aktiven und passiven Mitgliedern sowie den Ehrenmitgliedern.
- 2.2 Aufnahmefähig ist jede unbescholtene Person; Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren nur mit Zustimmung der Eltern und unter der Voraussetzung daß mindestens ein Elternteil Mitglied in der Narrenzunft Ailingen e.V. ist.
- 2.3 Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung erworben. Über die Annahme entscheidet der Zunfttrat.
- 2.4 Die Mitgliedschaft beginnt am Tage der Zustimmung durch den Zunfttrat. Mit der Aufnahme ist der Beitrag für das laufende Geschäftsjahr zu entrichten. Die Höhe und die Fälligkeit werden vom Zunfttrat der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt. Mit dem Beitritt anerkennt das Mitglied die gültige Satzung der Narrenzunft Ailingen e.V.
- 2.5 Mitglieder die einer Maskengruppe aktiv beitreten, müssen eine Probezeit absolvieren. Nach Ablauf der Probezeit erhält das Mitglied gemäß den jeweils gültigen Beschlüssen des Zunftrates eine Maske. Zum Erwerb der jährlichen Sprungberechtigung sind Arbeitseinsätze in der Fasnetszeit und in/um die Zunftstube zu leisten. Über die Höhe der Arbeitseinsätze entscheidet der Zunfttrat. Über die Vergabe von Masken entscheidet der Zunfttrat. Für eine Leihmaske muß pro Saison die vom Zunfttrat festgelegte Leihgebühr entrichtet werden.
- 2.6 Mit der Übernahme einer Leihmaske verpflichtet sich das Mitglied, diese nach Beendigung der aktiven Mitgliedschaft unverzüglich an die Narrenzunft Ailingen e.V. zurückzugeben.

SATZUNG DER NARRENZUNFT AILINGEN E.V.

§ 3 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- 3.1. Die Mitgliedschaft endet:
durch den Tod
durch den freiwilligen Austritt
durch den Ausschluß
durch die Auflösung der Narrenzunft Ailingen e.V.
- 3.2. Der freiwillige Austritt ist dem Zunftrat gegenüber schriftlich zu erklären.
Er wird sofort wirksam.
Die für das laufende Geschäftsjahr gezahlten Beiträge werden nicht zurückgezahlt.
- 3.3. Der Zunftrat kann ein Mitglied aus der Narrenzunft ausschließen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt.
Dies ist insbesondere der Fall, wenn das Mitglied Ansehen und Interesse der Narrenzunft schädigt oder seinen Beitragszahlungen/Arbeitseinsätzen über das Geschäftsjahr hinaus trotz zweimaliger Aufforderung nicht nachkommt.
Der Antrag kann durch jedes Mitglied gestellt werden.
Vor der Beschlußfassung über den Antrag ist dem Mitglied innerhalb einer Frist von 21 Tagen Gehör zu geben.
Der Beschluß des Zunftrates über den Ausschluß eines Mitgliedes bedarf einer $\frac{3}{4}$ Mehrheit seiner Mitglieder.
- 3.4. Nach Beendigung der Mitgliedschaft verliert das Mitglied das Recht, an einer Versammlung der Narrenzunft Ailingen e.V. oder deren Organe teilzunehmen. Ebenfalls wird ihm untersagt eine Maske oder ein Kostüm der Narrenzunft Ailingen e.V. zu tragen.
Das ausgeschiedene Mitglied haftet für jeden Schaden, der der Narrenzunft Ailingen e.V. aus widerrechtlichem Tragen der Maske und des Kostümes entsteht.
Die Narrenzunft Ailingen e.V. hat ein Vorkaufsrecht auf Kostüm und Maske des Mitgliedes.

§ 4 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- 4.1. Die Mitgliedschaft berechtigt zur Teilnahme an der Generalversammlung und Mitwirkung an der Ausübung aller der Generalversammlung zukommenden Rechte.
- 4.2. Die aktive Mitgliedschaft berechtigt zum Tragen einer Maske der Narrenzunft Ailingen e.V. (Für Kinder frühestens ab 12 Jahren, Stichtag 31.12.)
Sie berechtigt außerdem zur Mitwirkung bei Veranstaltungen und Umzügen, die von der Narrenzunft Ailingen e.V. besucht oder veranstaltet werden.
Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes.
Bei Abendveranstaltungen sind Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren mit Kostüm und Maske der Narrenzunft Ailingen e.V. nicht zugelassen.
- 4.3. Voraussetzung für die Kostümabnahme zur kommenden Saison ist die rege Teilnahme an allen Aktivitäten der Narrenzunft Ailingen e.V.
Die Aktivitäten sowie die geforderten Leistungen der Mitglieder werden durch Beschluß des Zunftrates festgelegt und sind an der Generalversammlung bekanntzugeben.
Die Entscheidung über eine aktive Teilnahme obliegt dem Zunftrat.
- 4.4. Schäden und Unfälle sind sofort, jedoch spätestens nach 24 Stunden dem Komitee oder den Gruppenleitern zu melden.
- 4.5. Aktive Mitglieder dürfen während der Mitgliedschaft in der Narrenzunft Ailingen e.V. keine Masken und Kostüme einer anderen Narrenvereinigung oder Narrenzunft tragen.

SATZUNG DER NARRENZUNFT AILINGEN E.V.

- 4.6 Wer durch Selbstverschulden oder fahrlässiges Handeln Schaden verursacht haftet dafür selbst.
Jedes Mitglied verpflichtet sich zum Abschluß einer eigenen Haftpflichtversicherung.
- 4.7 Das Mitglied hat die Bestimmungen dieser Satzung zu beachten und im Sinne des § 1 Abs. 1.3 zu handeln.

§ 5 ORGANE DER NARRENZUNFT

- 5.1 Die Narrenzunft Ailingen e.V. hat folgende Organe:
das Komitee
den Zunftrat
die Generalversammlung
- 5.2 Das Komitee besteht aus:
dem/der Zunftmeister/in
dem/der stellvertretenden Zunftmeister/in
dem/der Zunftsekretär/in
dem/der Schatzmeister/in
- 5.3 Zu den Aufgaben des Komitees gehören insbesondere
die Geschäftsführung
die Einberufung der Generalversammlung,
die Einberufung des Zunftrates
im Sinne der Satzung
- 5.4 Der/Die Zunftmeister/in führt den Vorsitz über den Zunftrat und die Generalversammlung.
- 5.5 Der/Die Zunftmeister/in wie der stellvertretende Zunftmeister/in sind in gleicher Weise handlungs- und unterschriftsberechtigt.
- 5.6 Der/Die Zunftsekretär/in fertigt über die Sitzungen des Komitees, des Zunftrates und der Generalversammlung Niederschriften. Er/Sie erledigt den anfallenden Schriftverkehr.
- 5.7 Der/Die Schatzmeister/in besorgt das gesamte Rechnungswesen der Narrenzunft Ailingen e.V.
- 5.8 Der Zunftrat besteht aus:
dem Komitee (s. §5, Abs. 5.2)
den Gruppenleitern/-leiterinnen
dem/der Veranstaltungswart/in
dem/der Jugendvertreter/in
dem/der Passivvertreter/in
dem Chronisten / der Chronistin
- 5.9 Zu den Aufgaben des Zunftrates gehören insbesondere:
Entscheidung über Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern,
Organisation von Veranstaltungen, Ausfahrten und Teilnahme an Umzügen,
Vergabe der Leihmasken und Maskennummern,
Vergabe von Orden und Ehrenzeichen,
Ernennung von Ehrenmitgliedern,
Beschlüßfassungen.

SATZUNG DER NARRENZUNFT AILINGEN E.V.

- 5.10 Zur Vorbereitung und Ausführung besonderer Aufgaben kann der Zunftrat einen Ausschuss einberufen.
Die Zusammensetzung des Ausschusses wird Aufgabenbezogen vom Zunftrat festgelegt.
- 5.11 Die Mitglieder des Komitees und des Zunftrates werden für die Dauer von zwei Jahren von der Generalversammlung gewählt.
Stimmberechtigt bei der Wahl der Gruppenleiter sind die jeweiligen Gruppenmitglieder.
Es wird im versetzten Zeitraum gewählt.
Ungerade Jahre:
der/die Zunftmeister/in, der/die Schatzmeister/in, die Gruppenleiter/innen,
der/die Chronist/in.
Gerade Jahre:
der/die Stellvertretende Zunftmeister/in, der/die Zunftsekretär/in, der/die Veranstaltungswart/in, der/die Jugendvertreter/in, der/die Passivvertreter/in.
Sollte ein Mitglied des Komitees oder des Zunftrates vor Ablauf seiner Amtszeit ausscheiden, so kann das Komitee das Amt bis zur darauffolgenden Generalversammlung kommissarisch besetzen.
Die Wahl der zwei Kassenrevisoren erfolgt ebenfalls im Wechsel. Die Dauer ist jeweils auf maximal zwei Jahre begrenzt.

§ 6 DIE GENERALVERSAMMLUNG

- 6.1 Einmal im Geschäftsjahr findet die Generalversammlung statt.
Die Einladung zur Generalversammlung erfolgt zwei Wochen vorher schriftlich unter Angabe der Tagesordnung.
Anträge zur Tagesordnung sind mindestens 1 Woche vorher beim Komitee einzureichen.
- 6.2 Die Leitung der Generalversammlung obliegt dem/der Zunftmeister/in oder im Falle seiner Verhinderung seinem/seiner Stellvertreter/in.
- 6.3 Die Generalversammlung hat folgende Aufgaben:
Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Komitees
Entlastung des Komitees
Genehmigung des geprüften Kassenberichtes
Genehmigung des vom Zunftrat festgelegten Mitgliedsbeitrages
Wahl nach §5, Abs. 11, sowie der Kassenrevisoren
Beschlußfassung über Satzungsänderungen
Alle sonstigen, ihr vom Zunftrat oder nach der Satzung übertragenen Aufgaben.
- 6.4 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit der Mehrheit der erschienenen, stimmberechtigten Mitglieder.
- 6.4.1 Über einen Antrag zur Generalversammlung wird mit der einfachen Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen.
- 6.4.2 Zu einem Beschluß der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6.5 Eine außerordentliche Generalversammlung findet statt:
auf Beschluß des Zunftrates
wenn 1/10 der Mitglieder dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 6.6 Die Niederschrift über die Generalversammlung sind vom/von der Zunftmeister/in und seinem/seiner Vertreter/in zu unterschreiben.

SATZUNG DER NARRENZUNFT AILINGEN E.V.

§ 7 RECHNUNGSWESEN

- 7.1 Die Kassenführung ist jährlich vor der Generalversammlung durch die Kassenrevisoren zu kontrollieren.
Der/Die Zunftmeister/in und sein/e Stellvertreter sind auf ihr Verlangen zur Kassenprüfung hinzuzuziehen.
- 7.2 Jede Tätigkeit für die Narrenzunft erfolgt ehrenamtlich.
Notwendige Auslagen und Spesen werden auf Beschluß des Zunftrates ersetzt.
- 7.3 Für jedes Geschäftsjahr ist ein Haushaltsplan zu erstellen.
Über die Art und den Umfang des Haushaltsplanes entscheidet der Zunftrat.

§ 8 NARRENGRUPPEN, VERANSTALTUNGEN

- 8.1 Die Narrenzunft Ailingen e.V. besteht aus den Gruppen:
„Gehrenmännle“, „Waldhexen mit Hexenreiter“, und „Schalmeien“. Die Gruppen werden durch die Gruppenleiter/innen betreut.
- 8.2 Die Neugründung einer weiteren Narrengruppe innerhalb der Narrenzunft Ailingen e.V. kann nur durch die Generalversammlung beschlossen werden.
- 8.3 Die Maskenträger werden nummernmäßig von den Gruppenleitern/ -leiterinnen registriert.
Die zugeteilte Nummer wird sichtbar an der Maske angebracht. Bei Veranstaltungen, Umzügen und Ausfahrten dürfen nur Masken mit einer Nummer, die vom Gruppenleiter/ der Gruppenleiterin abgenommen wurden, getragen werden. Der Träger einer nummerierten Maske ist selbst für die Maske verantwortlich.
- 8.4 Für das zunfteigene Instrument und Kostüm der Schalmeien haftet der Spieler persönlich.
- 8.5 Veranstaltungen, Umzüge und Ausfahrten dürfen mit Maske nur in Gruppen von mindestens 8 Personen und mit Genehmigung des/der Gruppenleiters/-leiterin besucht werden.

§ 9 BEITRAG

- 9.1 Der Jahresbeitrag ist bei Beginn eines jeden Geschäftsjahres im Voraus zu entrichten.
Beitragspflichtig ist jedes Mitglied, außer Ehrenmitgliedern und Ehrenzunfträten.
- 9.2 Der Jahresbeitrag wird abgebucht.
Hierzu ist bei der Aufnahmeantragsstellung der Narrenzunft Ailingen e.V. eine Einzugsermächtigung zu erteilen.
- 9.3 Der Jahresbeitrag wird vom Zunftrat festgelegt und von der Generalversammlung verabschiedet.
- 9.4 Der Jahresbeitrag kann entsprechend den Anforderungen der Narrenzunft Ailingen e.V. alle zwei Jahre angehoben werden.

§ 10 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

- 10.1 Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der gemäß dieser Satzung zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern sowie Email-Adresse, Geburts- und Eintrittsdatum, Beitragshöhe, Gruppenzugehörigkeit, Ehrungen, Funktion(en) im Verein.
- 10.2 Auf seiner Homepage (Mitgliederbereich) berichtet der Verein über Ehrungen und besondere Anlässe. Hierbei werden Fotos von Mitgliedern und folgende personenbezogenen Mitgliederdaten veröffentlicht: Name, Gruppenzugehörigkeit, Funktion im Verein und soweit erforderlich – Alter, Geburtsjahrgang oder Geburtstag. Im Hinblick auf Ehrungen und Geburtstage kann das betroffene Mitglied jederzeit gegenüber dem Vorstand der Veröffentlichung von Einzelfotos sowie seiner personenbezogenen Daten allgemein oder für einzelne Ereignisse widersprechen. Der Verein informiert das Mitglied rechtzeitig über eine beabsichtigte Veröffentlichung in diesem Bereich und teilt hierbei auch mit, bis zu welchem Zeitpunkt der Widerspruch erfolgen kann. Wird der Widerspruch fristgemäß ausgeübt, unterbleibt die Veröffentlichung. Anderenfalls entfernt der Verein Daten und Einzelfotos des widersprechenden Mitglieds von seiner Homepage und verzichtet auf künftige Veröffentlichungen.
- 10.3 Mitgliederlisten werden als Datei oder in gedruckter Form soweit an Vorstandsmitglieder, sonstige Funktionäre und Mitglieder herausgegeben, wie deren Funktion oder besondere Aufgabenstellung im Verein die Kenntnisnahme erfordern.
- 10.4 Zur Beantragung von Fördermitteln durch die Stadt Friedrichshafen wird die Mitgliederdatei an die Stadt übermittelt. Dabei handelt es sich um folgende Mitgliederdaten: Name und Anschrift, Geburts- und Eintrittsdatum, Gruppenzugehörigkeit.
- 10.5 Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.
- 10.6 Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes (insbesondere §§ 34, 35) das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.

§ 11 DACHORGANISATION

- 11.1 Die Narrenzunft Ailingen e.V. ist Mitglied im Alemannischen Narrenring e.V. Seine Mitglieder und Organe haben sich auch an die Satzung dieser Organe zu halten, solange diese Mitgliedschaft besteht.

§ 12 AUSEINANDERSETZUNGEN MIT MITGLIEDERN

- 12.1 Bei Streitigkeiten zwischen der Narrenzunft Ailingen e.V. und den Mitgliedern entscheidet ein Schiedsgericht.
Jede Partei ernennt einen Schiedsrichter, die ihrerseits den Vorsitzenden wählen.

SATZUNG DER NARRENZUNFT AILINGEN E.V.

Werden sich die beiden Parteien nicht über den Vorsitzenden einig, so wird dieser vom Zunftrat bestimmt.

Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

- 12.2 Unabhängig von Abs. 12.1 sollen alle Streitigkeiten und Unklarheiten echtem Narrengeste entsprechend von Fall zu Fall mit Humor und ohne Vereinsmeierei oder gar Paragrafenreiterei geregelt werden.
Tierischer Ernst ist in dieser Narrenzunft so fehl am Platze wie laute Überheblichkeit und Rechthaberei.

§ 13 AUFLÖSUNG DER NARRENZUNFT

- 13.1 Wird die Narrenzunft Ailingen e.V. aufgelöst, so fällt das Zunftvermögen zunächst zur Verwaltung an die Stadt Friedrichshafen, Ortsverwaltung Ailingen.
Sollte sich nach Ablauf von 5 Jahren keine vom Finanzamt als gemeinnützig anerkannte Vereinigung in Ailingen gebildet haben, die ähnliche Ziele wie die Narrenzunft Ailingen e.V. hat, so fällt das Zunftvermögen der Stadt Friedrichshafen, Ortsverwaltung Ailingen zu, die es ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Ailingen, den 08.04.2011